

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen**

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 46) wird die Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2006 (GVOBl.Schl.-H., S. 551) nach Beschluss durch den Senat vom 17.03.2010 und Stellungnahme des Hochschulrats am 10.03.2010 wie folgt geändert:

### I.

§ 8 Abs. 1 wird ergänzt um:

Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C2 oder C3, die von anderen Hochschulen an die Fachhochschule Flensburg wechseln, erhalten ebenfalls einen unwiderruflichen Berufungs- und Bleibebezug in Höhe des Unterschiedsbetrags aus dem bisherigen C-Grundgehaltssatz in der erreichten Dienstaltersstufe und dem W2-Grundgehaltssatz.

### II.

Die Worte „Rektorin“, „Rektor“, „Prorektorin“, „Prorektor“ und „Rektorat“ werden in den folgenden Bestimmungen sinngemäß ersetzt durch die Worte „Präsidentin“, „Präsident“, „Vizepräsidentin“, „Vizepräsident“, „Präsidium“:

§§ 2, 4, 5 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1, 2 und 4.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 02.11.2009

Fachhochschule Flensburg  
Das Präsidium

Prof. Dr. Herbert Zickfeld

Präsident